



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 03. Dezember 2015

Nummer 49

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
- 352 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann über die Mitbenutzung des Sonderabfall-Zwischenlagers S. 473
- 353 Bekanntmachung des Erörterungstermins im Deckblattverfahren zum Planfeststellungsverfahren des Vorhabens "Rhein-Ruhr-Express, Planfeststellungsschnitt 1.3 Leverkusen-Rheindorf/Langenfeld-Berghausen" S. 474
- 354 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Deichvorland bei Grieth mit Kalflack" in den Städten Kalkar und Kleve, Kreis Kleve S. 475

- 355 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG S. 482
- 356 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RUWEL International GmbH S. 483
- 357 Planfeststellungsbeschluss über Hochwasserschutzmaßnahmen in der Ortslage Düsseldorf-Himmelgeist und am Brückerbach S. 483
- C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 358 Bekanntmachung der 7. Sitzung der Verbandsversammlung Regionalverband Ruhr S. 484

Beilage: 6 Karten DIN A 3 zu Ziffer 353

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, dem 17. Dezember 2015, als Ausgabe 51/52.
 Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, dem 09.12.2015, um 10.00 Uhr.
 Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt 1 des Jahres 2016 ist am Donnerstag, dem 7. Januar 2016.
 Hierzu ist am Dienstag, dem 29. Dezember 2015, Redaktionsschluss.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 352 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann über die Mitbenutzung des Sonderabfall-Zwischenlagers

Bezirksregierung
31.01.01-D-GkG-68

Düsseldorf, den 19. November 2015

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann vom 05.10./14.10.2015 bekannt.

- verstärkt wird, Gelegenheit zu der Erhebung von Einwendungen bzw. Trägern öffentlicher Belange und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW zur Abgabe von Stellungnahmen zu geben.
2. Gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG NRW hat die Anhörungsbehörde nunmehr in diesem Deckblattverfahren die nach Ablauf der Einwendungsfrist rechtzeitig gegen Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW). Im Übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3 u. § 68 VwVfG NRW) entsprechend.
3. Personen, die rechtzeitig gültige Einwendungen erhoben haben, erhalten neben der öffentlichen Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf sowie in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, zudem eine persönliche Einladung zu diesem Erörterungstermin nebst einer Ausfertigung der sie betreffenden und vom Träger des Vorhabens erstellten Gegenäußerung.

4. Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Vertreter haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/ eines Beteiligten und/ oder deren/ dessen Bevollmächtigten auch ohne sie/ ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG NRW). Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.
6. **Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren auch hinsichtlich dieses Teils beendet.**
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Im Auftrag
gez. Busch

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.474

354 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Deichvorland bei Grieth mit Kalflack" in den Städten Kalkar und Kleve, Kreis Kleve

Bezirksregierung
51.01.01.06 KLE

Düsseldorf, den 18. November 2015

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Deichvorland bei Grieth mit Kalflack“ in den Städten Kalkar und Kleve, Kreis Kleve

Aufgrund der §§ 20, 22 Abs. 1 und 2, 23 sowie § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) (BNatSchG) in Verbindung mit § 42 a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV. NRW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des

Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

§ 1 Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen in den Städten Kalkar und Kleve, Kreis Kleve, werden als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Naturschutzgebiet umfasst zudem das nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (Abl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. L 158, S. 193 vom 10.6.2013) gemeldete und in die Erste Liste der EU – Kommission der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region vom 07.12.2004 (Abl. EG Nr. 387/1 vom 29.12.2004) aufgenommene Gebiet **DE-4203-302 „Kalflack“**. Weiterhin ist das Naturschutzgebiet –mit Ausnahme von Teilabschnitten der Kalflack- Teil des nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 30. November 2009 (Abl. L 20 vom 26.01.2010), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. Nr. L 158, S. 193 vom 10.6.2013) von der Landesregierung NRW erklärten, mit Erlass des Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 17. Dezember 2004 –III-9-616.07.00.04- (MBL. NRW. 2005 S. 66) bekannt gemachten und durch § 48 c Abs. 5 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Änderung vom 01. März 2005 (GV. NRW. S. 191) in Verbindung mit der Verordnung zur Anpassung der Gebietsabgrenzung des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ vom 28. April 2009 (GV.NRW. S.325/SGV.NRW.791) unter Schutz gestellten europäischen „**Vogelschutzgebietes DE-4203-401 Unterer Niederrhein**“.

- (2) Die Festsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildlebender Pflanzen- und Tierarten gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, insbesondere

1. zur Erhaltung der Brut-, Rast- und Nahrungsbiotope seltener Wat- und Wasservögel,

2. zur Erhaltung der Rast- und Äsungsplätze nordischer Wildgänse als Teil des internationalen Feuchtgebietes Unterer Niederrhein gemäß Ramsar Konvention,
3. zur Erhaltung der durch den Rhein geschaffenen naturräumlichen Strukturen der Auenlandschaft, sowie der eingetieften Altstromrinne, durch die die Kalflack fließt und der bäuerlichen Kulturlandschaft, die sich durch charakteristische Lebensgemeinschaften mit hohem Artenreichtum auszeichnen,
4. zur Entwicklung naturnahen Auenwaldes auf den Teilflächen, die nicht dem Wat- und Wiesenvogelschutz (d. h. der landwirtschaftlichen Grünlandnutzung) vorbehalten bleiben sollen,
5. zum Schutz von Feuchtgrünlandflächen und sonstigen extensiven Grünland wegen ihrer Seltenheit und ihres Artenreichtums sowie aufgrund des Vorkommens von gefährdeten Arten,
6. zur Erhaltung und Optimierung eines naturnah strukturierten Altrheinkomplexes mit gut ausgebildeter Vegetationszonierung wie der typisch ausgeprägten Schwimmblattvegetation, Röhrichtzone, feuchten Hochstaudenfluren, punktuellen Schlammponierfluren und Weichholzauenbeständen,
7. zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einem sehr hohen Biotopotential (sehr schutzwürdige Grundwasserböden z.B. typische Auengleye);

Nr. 7 auch aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 sowie Nr. 3, 5 und 6 auch wegen der besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

- (3) Die Festsetzung erfolgt des Weiteren

- A) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V. m. Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG.

Hierbei handelt es sich bei dem FFH-Gebiet DE-4102-302 „**Kalflack**“ gemäß der Lebensraumpenkarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Verordnungsgebiet um die folgenden natürlichen **Lebensräume** von

gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH - Richtlinie:

- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder**
(NATURA-2000-Code:91E0 prioritärer Lebensraum)

- **Natürliche eutrophe Seen und Altarme**
(NATURA-2000-Code:3150)

- **Schlammige Flussufer mit einjähriger Vegetation** (NATURA-2000-Code: 3270)

- **Feuchte Hochstaudenfluren**
(NATURA-2000-Code: 6430)

sowie **Arten** von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II nach der Richtlinie 92/43/EWG:

- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),

sowie

B) weiterhin zum Schutz folgender **Arten** von gemeinschaftlichen Interesse nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (Abl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979 S. 1) (Vogelschutz-RL) im „**Vogelschutzgebiet „DE-4203-401 Unterer Niederrhein“**“) und Erhaltung und Wiederherstellung ihrer Lebensstätten und Lebensräume:

a) Arten des Anhangs I

- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*),
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Flussschwärze (*Sterna hirundo*),
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
- Rohrdommel (*Botaurus stellaris*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*),
- Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*),
- Zwergsäger (*Mergus albellus*),
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus*),

b) regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht in Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind;

- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Bläßgans (*Anser albifrons*),
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*),
- Flußregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
- Gänsesäger (*Mergus merganser*),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),

- Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
- Knäkente (*Anas querquedula*),
- Krickente (*Anas crecca*),
- Löffelente (*Anas clypeata*),
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*),
- Pfeifente (*Anas penelope*),
- Pirol (*Oriolus oriolus*),
- Rotschenkel (*Tringa totanus*),
- Saatgans (*Anser fabalis*),
- Schnatterente (*Anas strepera*),
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*),
- Spießente (*Anas acuta*),
- Tafelente (*Aythya ferina*),
- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*),
- Uferschnepfe (*Limosa limosa*),
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*),

Die jeweils aktuelle Darstellung der schützenswerten NATURA 2000 Lebensräume und Arten sowie ihrer Beurteilung ergibt sich aus den Standarddatenbögen, die im Internet unter

<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-melddok/de/start>

eingesehen werden können.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet in den Städten Kalkar und Kleve, Kreis Kleve, hat eine Fläche von ca. 505 ha und ist in den Karten

1. im Maßstab 1 : 30.000 (Übersichtskarte Anlage 1)
2. im Maßstab 1 : 10.000 (Anlagen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5)

durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Dreifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.

(2) Vegetationskundlich bedeutsame Flächen, für die die Zusatzregelungen im Verbot gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 29 gelten, sind schraffiert dargestellt.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung und werden mit veröffentlicht.

(4) Die Karten befinden sich

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf – höhere Landschaftsbehörde –
2. beim Landrat des Kreises Kleve – untere Landschaftsbehörde –

3. beim Bürgermeister der Stadt Kalkar
4. beim Bürgermeister der Stadt Kleve

und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
 1. nordische Wildgänse, insbesondere beim Flug, beim Äsen, Rasten und Schlafen zu stören sowie Vorrichtungen, die den An- und Abflug behindern, anzubringen,
 2. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu verändern; unberührt ist die Errichtung von offenen Ansitzleitern und die Errichtung von Jagdkanzeln im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 3. Frei-, Rohr- oder sonstige Leitungen, Fernmeldeeinrichtungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern,
 4. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweis oder Warntafel dienen,
 5. Zelte, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
 6. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen sowie Senken zu verfüllen,
 7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien, Schutt oder Klärschlamm sowie Gartenabfälle zu lagern, abzulagern oder einzuleiten sowie Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen und Hofräumen anzulegen,
 8. Wege und Plätze anzulegen oder zu ändern,
 9. Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs zu betreten oder zu befahren,
 10. Feuer zu machen, zu grillen, zu zelten und zu lagern, Kraftfahrzeuge und sonstige motorisierte Fahrzeuge, Wohnwagen und Mobilheime abzustellen, zu warten und zu reinigen sowie Stellplätze für die vorgenannten Fahrzeuge oder Zelt- und Campingplätze bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern,
 11. Sport- und Freizeitveranstaltungen durchzuführen,
 12. Bootsstege, Anleger oder sonstige Einrichtungen des Luft- und Wassersports zu bauen oder zu errichten sowie Ultraleichtflugzeuge, Modellflugzeuge und unbemannte Luftfahrtsysteme (unmanned aerial systems) zu betreiben,
 13. Wasserflächen zu befahren, zu baden sowie Wasser- und Eissport auszuüben,
 14. in der Zeit vom 15.12. bis 15.03. zu angeln und die Gewässer fischereilich zu nutzen; im Bereich der Kalflack, einschl. Volksgatt gilt dieses Verbot nur insoweit, wie der Bereich Teil des EU-Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ ist (Abgrenzung siehe unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/natura2000-mel dedok/de/start.>),
 15. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern,
 16. Gewässerunterhaltungsmaßnahmen an der Kalflack, einschließlich Volksgatt sowie an den übrigen Gewässern in der Zeit vom 15.03. bis 15.06. durchzuführen,
 17. Gewässer zu düngen oder zu kälken oder sonstige Änderungen des Wasserchemismus vorzunehmen,
 18. einen Gewässerrandstreifen i. S. des § 38 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes der Kalflack, einschließlich Volksgatt in einer Breite von 10 m, maximal jedoch bis zur Grenze des Schutzgebietes ackerbaulich zu nutzen,

19. Entwässerungs-, andere die Oberflächenwasser- oder Grundwasserverhältnisse ändernde Maßnahmen vorzunehmen,
20. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen,
21. Wildäcker anzulegen,
22. Wildfütterungen außerhalb von Notzeiten gemäß RdErl. des MURL vom 01.03.1991 – III B 677-20-00/III B 2-1.09.00 – (MBL.NRW. S. 507/SMBL.NRW 7920) vorzunehmen,
23. Tiere auszusetzen oder anzusiedeln,
24. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Puppen, Larven, Eier oder andere Entwicklungsformen sowie Nester und andere Brut- und Lebensstätten sowie ihre Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
25. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und der nach öffentlichem Straßenrecht gekennzeichneten Reitwege zu reiten,
26. Hunde, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- oder Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt, unangeleint laufen zu lassen,
27. Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen,
28. Dauergrünland umzuwandeln oder umzubrechen; in der Zeit vom 01.07. bis zum 01.10. dürfen unter Beachtung des Schutzziels Pflegeumbrüche und Nachsaaten durchgeführt werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nach vorangegangener Anzeige nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
29. auf den in den Karten Anlagen 1, 2.3, 2.4 und 2.5 schraffiert dargestellten vegetationskundlich bedeutsamen (wertvolle) Grünlandflächen Pflegeumbrüche und Nachsaaten (einschließlich Schlitzsaat und Übersaat) vorzunehmen,

30. Brachflächen in eine andere Nutzung umzuwandeln,
31. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen anzulegen sowie Baumschulen zu errichten,
32. Wiederaufforstungen mit nicht bodenständigen Gehölzen und Erstaufforstungen durchzuführen.

§ 4

Nicht verbotene Tätigkeiten

- (1) Nicht betroffen von allen Verboten des § 3 sind nachfolgende Tätigkeiten, soweit die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG eingehalten werden, hier v. a. die in § 1 genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt werden:
 1. die ordnungsgemäße Ausübung der fischereilichen Nutzung; im Übrigen gilt das Verbot in § 3 Abs. 2 Nr. 14 uneingeschränkt,
 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Bekämpfung von Bisam und Nutrias; im Übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nr. 2, 21, 22, 23, 24 und 25 uneingeschränkt,
 3. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die Errichtung von ortsüblichen Weidezäunen und für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen; im Übrigen gelten die Verbote in § 3 Abs. 2 Nrn. 2, 6, 7, 8, 15, 16, 19, 28, 29, 30, 31 und 32 uneingeschränkt,
 4. das Befahren der Bundeswasserstraße Rhein mit Wasserfahrzeugen gemäß § 5 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) vom 02. April 1968 (BGBl 1968 II. S. 173) in der derzeit gültigen Fassung sowie die Durchführung der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen an der Bundeswasserstraße in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde,
 5. die Unterhaltung der Gewässer und der Deiche in den Schutzzonen I und II gemäß Deichschutzverordnung für den Regierungsbezirk vom 08.01.2010 im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde, bei Gefahr im Verzug auch ohne deren Zustimmung, mit Ausnahme der Verbote der Nr. 1, 15, 16, 17, 18 und 19,
 6. die Beseitigung von Hochwasserschäden zur Wiederherstellung des früheren Zustandes nach Ausspülungen bzw.

Ansandungen jedoch unter besonderer Beachtung des Verbots gemäß § 3 Nr. 1 und in den vegetationskundlich bedeutsamen Flächen nur unter Verwendung artenreicher, standortangepasster Grünlandmischungen (N-Mischungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW),

7. die Unterhaltung bestehender Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen sowie ihre Änderung, soweit eine solche Änderung der unteren Landschaftsbehörde vorher angezeigt wird und die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt,
8. die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfweiden vom 01.10. bis zum 28.02.,
9. vom Landrat Kleve als untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege oder Sicherungsmaßnahmen,
10. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie auf befristeten Rechtsakten (Zulassungen, Verträgen) beruhen, jedoch nur diesen Zeitraum, sowie die Erfüllung bestehender rechtlicher Verpflichtungen; im Übrigen gelten die Verbote 1 und 9 jedoch uneingeschränkt,
11. die Umsetzung einer in einem NATURA 2000 Maßnahmenkonzept für das Vogelschutzgebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ oder des FFH-Gebietes DE-4203-302 „Kalflack“ vorgesehenen Maßnahme sowie eines im Umsetzungsfahrplan des Deichverbandes Xanten - Kleve zur EU-Wasserrahmenlinie gemäß § 34 BNatSchG zulässigen Projektes.

- (2) Unberührt bleibt § 3 a Abs. 2 LG NRW.

§ 5 Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nrn. 1 - 31 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs.1 LG NRW die untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 32 dieser Verordnung gemäß § 69 Abs. 2 NRW der Landesbetrieb Wald und Holz im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde zuständig.
- (3) Soll eine Befreiung von landwirtschaftlich bedeutsamen Verboten nicht oder nur eingeschränkt erteilt werden, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW.

§ 6 Gesetzlich geschützte Biotop, sonstige unmittelbar geltende Bestimmungen

- (1) Die im Bereich der Biotop gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 62 Abs. 1 LG NRW unmittelbar anzuwendenden und über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote sowie der übrigen Bestimmungen des § 30 BNatSchG bleiben unberührt. Die Identifizierung und Abgrenzung der Biotop erfolgt in dem nach § 62 Abs. 3 LG NRW vorgesehenen Verfahren, danach werden die Biotop in einer (als Anlage 3 zu veröffentlichen) Karte gemäß § 62 Abs. 3 Satz 5 LG NRW nachrichtlich dargestellt.

- (2) Unberührt bleiben weiterhin die unmittelbar geltenden und gegebenenfalls über die Regelungen dieser Verordnung eventuell hinausgehenden Verbote und sonstigen Bestimmungen, insbesondere

- des Kapitels 5 BNatSchG zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensstätten und Biotop,

- die Unzulässigkeit aller Veränderungen und Störungen gemäß § 33 BNatSchG, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können,

- die für das EU-Vogelschutzgebiet geltenden Verbote gemäß § 48 c Abs. 5 LG NRW sowie

- die gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG im Einzelfall zur Einhaltung natur- und land-

schaftsrechtlicher Bestimmungen zu treffenden Maßnahmen.

§ 7

Vorrang vertraglicher Regelungen, Ausnahmen

- (1) Für die zur Erreichung des Schutzzwecks und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes auf Grünland und anderen Offenlandflächen und auch zum Schutz der nordischen Wildgänse erforderlichen weitergehenden Maßnahmen und Regelungen sowie auch eventueller finanzieller Ausgleiche werden vertragliche Regelungen angestrebt. Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks zu § 1 Abs. 3, die über den Grundschutz gemäß § 3 hinausgehen, erfolgen ausschließlich durch vertragliche Regelungen.
- (2) § 3 Abs.2 Nr. 18 gilt nicht für Flächen, für die bei Inkrafttreten des Verbots ein Vertrag gemäß der Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen, RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – II A 4 – 62.71.30 in der jeweils geltenden Fassung besteht, für die Dauer der vertraglichen Vereinbarungen.
- (3) Soweit vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 18 eine Fläche von mehr als 0,5 ha betroffen ist und die Beschränkung weder durch Flächentausch (Acker gegen Grünland), Inanspruchnahme der Fördermöglichkeit gemäß Abs. 2 oder eine angemessene Entschädigung bei unzumutbarer Belastung gemäß § 68 Abs. 1 BNatSchG ausgeglichen wird, kann die untere Landschaftsbehörde im angemessenen Umfang eine Ausnahme zulassen.
- (4) Die Regelungen über Pflegeumbrüche und Nachsaaten gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 29 gelten nicht für Flächen, für die bei Inkrafttreten des Verbots ein Vertrag gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz), RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – III 4-941.00.05.01 in der jeweils geltenden Fassung besteht, für die Dauer der vertraglichen Vereinbarungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch in der derzeit geltenden Fassung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer entgegen dieser zum Schutz des Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 5 StGB).

(5) Des Weiteren wird unabhängig davon gemäß § 329 Abs. 4 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einem NATURA-2000-Gebiet einen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck dieses Gebietes maßgeblichen

1. Lebensraum einer Art, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206

vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (Abl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, oder

2. natürlichen Lebensraumtyp, der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (Abl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, aufgeführt ist, erheblich schädigt.

- (6) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 6 StGB).
- (7) Unberührt bleiben des Weiteren die artenschutzrechtlichen Strafbestimmungen gemäß § 71 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 und § 44 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG, die eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe vorsehen.

§ 9

Inkrafttreten, Geltungsdauer / Außerkrafttreten

- (1) Nach § 33 Abs. 2 Satz 2 OBG tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 3 Abs. 2 Nr. 18 (Gewässerrandstreifen) zum 01.01.2017 und Nr. 29 (Grünland) zum 01.01.2016 in Kraft.
- (3) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.
- (4) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Deichvorland bei Grieth“ vom 20.11.1995 (Abl. Reg. Ddf. 1995, Seite 419), geändert durch Verordnung vom 20.09.2006 (Abl. Reg.Ddf. 2006 S. 338) sowie der durch diese Verordnung geregelte Teilbereich (Kalflack) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Kleve vom 05.12.1969 (Abl. Reg. Ddf. 1969, Seite 476) außer Kraft.
- (5) Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes oder des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen die Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Düsseldorf
als höhere Landschaftsbehörde

Im Auftrag
Hansmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.475

355 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0044/15/3.1

Düsseldorf, den 24. November 2015

Antrag der Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma ThyssenKrupp Steel Europe AG, Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg, hat mit Datum vom 20.04.2015 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Sinteranlage Schwelgern durch Errichtung und Betrieb einer Gewebefilteranlage für das Sinterband 3 gestellt.

Änderungen:

Gewebefilteranlage (Abgasbehandlung) des Sinterbandes 3 bestehend aus:

- o Gewebefilter mit Aktivkoks (HOK)- und Calciumhydroxid-Zugabe, Silogebäude, Saugzuggebläse und Kamin.

In der neuen Siloanlage befinden sich vier weitgehend baugleiche Stahlsilos.

- 1 Stahlsilo mit 70 m³ zur Lagerung von Aktivkoks
- 1 Stahlsilo mit 233 m³ zur Lagerung von Calciumhydroxid
- 2 Stahlsilos mit 214 m³ zur Lagerung von Filterstaub

Der neue doppelwandige Stahlkamin „Quelle 6215“ ist freistehend und hat eine Gesamthöhe über Erdboden von ca. 98 m und eine Austrittsfläche von 24,6 m². Die Abgasmenge im Normzustand beträgt 1.465.000 m³/h.

Der Standort der neuen Gewebefilteranlage befindet sich neben der bereits errichteten Gewebefilteranlage für das Sinterband 2.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Die Produktionskapazität der Sinteranlage wird nicht erhöht.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Brigitte Thiel

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.482

356 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RUWEL International GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0120/14/3.10.1

Düsseldorf, den 24. November 2015

Die Firma RUWEL International GmbH, Am Holländer See 70, 47608 Geldern hat mit Datum vom 24.11.2014 einen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG auf Erteilung der Genehmigung für eine wesentliche Änderung der Anlage zur Fertigung von Leiterplatten durch:

- Errichtung und Betrieb zweier Galvaniklinien mit einem Gesamtwirkbadvolumen von 29,5 m³ in der Halle 29 des Werkes I
- Errichtung und Betrieb eines Abluftwäschers
- Anschluss einer bestehenden Galvaniklinie an den neuen Abluftwäscher
- Errichtung und Betrieb eines Schornsteins zur Ableitung der Abluft der neuen Galvaniklinien sowie einer bestehenden Galvaniklinie

gestellt.

Gemäß § 3 c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.483

357 Planfeststellungsbeschluss über Hochwasserschutzmaßnahmen in der Ortslage Düsseldorf-Himmelgeist und am Brückerbach

Bezirksregierung
54.04.01.19.2013/01

Düsseldorf, den 20. November 2015

Planfeststellungsbeschluss über Hochwasserschutzmaßnahmen in der Ortslage Düsseldorf-Himmelgeist und am Brückerbach - 1. Abschnitt: Schließung der Deichlücke in der Ortslage Himmelgeist; 1. Bereich: Station 0+000 bis

0+682 - „Schlossmeierhof“ zwischen Rheinstrom-km 728,92 und 729,33 - rechtes Ufer

In dem Verfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 113, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ergeht folgender Beschluss:

1. Tenor des Beschlusses

1.1.

Die Pläne zur Errichtung einer Hochwasserschutzanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Ortslage Himmelgeist und am Brückerbach, 1. Bereich: Station 0+000 bis 0+682 „Schlossmeierhof“

Antragstellerin: Landeshauptstadt
Düsseldorf

Der Oberbürgermeister

Stadtentwässerungs-
Betrieb

Auf m Hennekamp 47

40225 Düsseldorf

werden gemäß dem Antrag vom 11.05.2012 unter Festsetzung der unter Punkt 4 aufgeführten Nebenbestimmungen auf Grundlage der unter Punkt 5 genannten Planunterlagen festgestellt.

1.2.

Soweit durch die zugelassenen Maßnahmen hinsichtlich Hochwasserschutzanlagen und Straßenbau Grundstücke in Anspruch genommen werden, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet. Die Festsetzung erfolgt in einem gesonderten Verfahren nach dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Auf die Duldungspflichten nach § 108 LWG wird hingewiesen.

1.3.

Soweit durch die Inanspruchnahme von Übergängen und Zugängen zu Grundstücken oder während der Bauphase nachteilige Wirkungen im Sinne des § 101 LWG für einen Betroffenen

entstehen, wird dem Grunde nach eine Entschädigung angeordnet.

1.4.

Die gegen die vorgelegte Planung erhobenen Einwendungen werden - soweit ihnen nicht durch den Tenor des Beschlusses oder die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde - zurückgewiesen.

1.5.

Die Kosten des Verfahrens sind von der Genehmigungsinhaberin zu tragen.

1.6.

Der Beschluss ergeht verwaltungsgebührenfrei.

1.7.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahme wird angeordnet.

Der Gesamttext des Planfeststellungsbeschlusses kann im Internet der Bezirksregierung Düsseldorf abgerufen werden.

Im Auftrag
gez. Sindram

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.483

**C. Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**358 Bekanntmachung der 7. Sitzung der
Verbandsversammlung Regional-
verband Ruhr**

Regionalverband Ruhr

Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 11. Dezember 2015 – 11:00 Uhr –
im Robert-Schmidt-Saal
Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss,
45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

. Einführung und Verpflichtung neuer Mitglieder

Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

2.1 Wahl eines/einer ersten. stellv. Vorsitzenden

2.2 Neuregelung der Aufgabenzuständigkeit der Fachausschüsse
- insbesondere Strukturausschuss

2.3 Haushalt 2016

2.3.1 Benehmensherstellung mit den Mitglieds-körperschaften gemäß § 55 KrO NRW zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2016

2.3.2 Verabschiedung des Haushaltes 2016

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz

Vorlagen der Bezirksregierungen

1.1 Programm Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten je Maßnahme:
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2016

1.2 Programm Radwegebau an bestehenden Landesstraßen:
Priorisierung der Maßnahmen für das Jahr 2016

1.3 Neuaufstellung des ÖPNV-Bedarfsplan NRW 2017
hier: Anmeldung von Projektvorschläge zur fachlichen Bewertung

1.4 Kunst- und Kulturförderung – Projekt-förderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik – Kulturregionen Hellweg und Niederrhein
hier: Beratung und Beschlussfassung 2016,
Rückblick auf die Förderung 2015

1.5 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten;
Förderprogramm 2016
Beratung und Beschlussfassung

Vorlagen des Regionalverbandes Ruhr

1.6 Aufstellung des Landesentwicklungsplans NRW – Beteiligung der öffentlichen Stellen

1.7 Windenergie-Erlass NRW vom 4.11.2015

1.8 Regionale Kooperationsstandorte

1.9 Bericht über laufende Verfahren - RVR als Regionalplanungsbehörde

1.10 Anfragen und Mitteilungen

2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

Verwaltungsvorlagen

2.4 Satzung zur 5. Änderung der Verbands-ordnung vom 11.12.2015

2.5 Umbesetzung in den Fachausschüssen

2.6 Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse

2.7 Wechsel in den Organen der Gesellschaften

2.7.1 Wechsel in den Organen der Gesellschaften
- Wechsel im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH

2.7.2 Wechsel in den Gremien der Beteiligungsgesellschaften
- Wirtschaftsförderung metropoleruhr GmbH
- Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH

Vorlagen aus dem Planungsausschuss

2.8 Geonetzwerk.metropoleRuhr
Vorstellung Zwischenbericht Evaluation

2.9 Dritter Regionaler Wohnungsmarktbericht

2.10 Stellungnahmen des RVR als Träger öffentlicher Belange zu drei konkurrierenden Anträgen auf Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen zu gewerblichen Zwecken im Raum Dorsten und Haltern am See
Hier:
1. Antrag der Mingas Power GmbH für ein Feld "Hohemark-Gas"
2. Antrag der Dart Energy (Europe) Limited für ein Feld "Freiheit 1"
3. Antrag der PVG GmbH - Resources Services & Management für ein Feld "HalternGas Nord"

- | | | |
|--------|---|---|
| 2.11 | Fahrradverleihsystem metropolradruhr Hier: Sachstandsbericht | 31.12.2014 und Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün |
| 2.12 | Einrichtung eines Notfall-Informationssystems für das Radwegenetz Ruhr | Entlastung des Betriebsausschusses RVR Ruhr Grün Einführung einer forstlichen Ausgleichsrücklage |
| 2.13 | Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben "ABS 46/2 Dreigleisiger Ausbau der Strecke D/NL-Emmerich-Oberhausen und Bahnübergangsbeseitigungen, Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.1 Oberhausen" Hier: Planfeststellungsbeschluss vom 24.09.2015 | 2.22 |
| 2.14 | Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG für den dreigleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2, Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen" Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.3 Dinslaken Hier: Erörterungstermin am 25.11.2015 | Angelegenheiten der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR-Route der Industriekultur - Jahresabschluss 2014 |
| 2.15 | Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG für den dreigleisigen Ausbau der Strecke "ABS 46/2, Grenze D/NL-Emmerich-Oberhausen" Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.4 Voerde Hier: Erörterungstermin am 18.11.2015 | 2.23 |
| . | <u>Vorlagen aus dem Kultur-und Sportausschuss</u> | Bericht über die Beteiligungen des Regionalverbandes Ruhr für das Jahr 2014 nach der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) |
| 2.16 | Förderrichtlinien regionale Kulturförderung RVR | . <u>Vorlagen aus dem Betriebsausschuss Ruhr Grün</u> |
| 2.17 | Änderung Verwaltungsvereinbarung "Nachhaltigkeit Kulturhauptstadt 2010" | 2.24 |
| 2.18 | Wissenschaftsregion Ruhr – Studie zur wirtschaftlichen Bedeutung, Fachkräfteeffekten, Innovationsimpulsen und Resolution Wissenschaftsregion Ruhr | Feststellung des Wirtschaftsplanes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün 2016 |
| . | <u>Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss</u> | 2.25 |
| 2.19 | Angelegenheiten der Freizeitsgesellschaften - Konzept Neustrukturierung – Verschmelzung | Anfragen und Mitteilungen |
| 2.19.1 | Ergänzungsantrag der FDP-Fraktion | 2.25.1 |
| 2.20 | Angelegenheiten der Freizeitsgesellschaften - Übernahme Geschäftsanteile des Ruhrverbandes an der Freizeitzentrum Kemnade GmbH | Anfrage der FDP-Fraktion vom 27.10.2015 Kooperation in der Metropole Ruhr Essen, 20.11.2015 |
| 2.21 | Feststellung Jahresabschluss zum |  |

Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.484

|

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Verrentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf